

Gemeinde Schenkon

Gebührenverordnung für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben sowie der Zonenplanung

der

Gemeinde Schenkon

vom 4. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BAUBEWILLIGUNG	3
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Bearbeitungsgebühr	3
Art. 3 Spruchgebühr	3
Art. 4 Kontrollgebühren	4
Art. 5 Leistungen Dritter – Auslagen für Abklärungen, Prüfungen und Gutachten (Fremdkosten)	4
Art. 6 Kleinstbauvorhaben	4
Art. 7 Vorabklärungen	4
Art. 8 Rückzug	4
Art. 9 Verlängerung	4
Art. 10 Nachträgliche Plangenehmigung nach § 202 PBG	4
Art. 11 Ausnahmen	4
II. BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLÄNE	5
Art. 12 Prüfung	5
III. ZONENPLANUNG	5
Art. 13 Allgemeines	5
IV. RECHNUNGSSTELLUNG	5
Art. 14 Allgemeines	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 15 Rechtsmittel	5
Art. 16 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Schenkon erlässt, gestützt auf die § 212 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 und Art. 48 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Schenkon (BZR) vom 26. September 2021, folgende Gebührenverordnung:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. BAUBEWILLIGUNG

Art. 1 Allgemeines

¹ Gemäss § 212 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) erheben Kanton und Gemeinden für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren. Sie können insbesondere auch in Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

² Die Gemeinden erlassen für die Bemessung der Gebühren, die für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben zu erheben sind, eine Gebührenverordnung (§ 212 Abs. 4 PBG)

³ Soweit die vorliegende Verordnung keine Regelung enthält, gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, insbesondere die Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

⁴ Die Bewilligungsgebühr für einen Entscheid beinhaltet eine Bearbeitungsgebühr, Spruchgebühr, Kontrollgebühr sowie Leistungen Dritter.

Art. 2 Bearbeitungsgebühr

¹ Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bewegt sich im Rahmen von § 4 der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

² Bemessen sich einzelne Gebühren nach Zeitaufwand, so kommt der Stundenansatz gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon zur Anwendung.

³ Ebenfalls werden entstandene Auslagen (Kopien, Porti, Telefon usw.) verrechnet.

Art. 3 Spruchgebühr

¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon erhebt von den Gesuchstellern für den Erlass von Entscheiden im Bauwesen eine Spruchgebühr, die aufgrund der vorgesehenen Baukosten wie folgt berechnet wird:

– von den ersten Fr. 2'000'000.00	2.0 ‰
– von dem Fr. 2'000'000.00 übersteigenden Betrag	0.5 ‰
– mindestens jedoch	Fr. 200.00

² Für Kleinstbauvorhaben wird eine Pauschale gemäss Art. 6 erhoben.

³ Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Gebührenberechnung zugrunde gelegten Baukosten, erfolgt eine revidierte Rechnungsstellung, wenn die Gebührendifferenz mehr als Fr. 100.00 beträgt.

Art. 4 Kontrollgebühren

Kontrolltätigkeiten durch das Bauamt (Baueingabe, Bauausführung, usw.) werden nach Zeitaufwand verrechnet, wobei ein Stundenansatz gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon zur Anwendung gelangt.

Art. 5 Leistungen Dritter – Auslagen für Abklärungen, Prüfungen und Gutachten (Fremdkosten)

Die Kosten für administrative, technische und rechtliche Abklärungen, die Geometernachführung, die Feuerschau, die Isolationsprüfungen (Wärmedämmung, Lärmschutz etc.), allfällige Gutachten usw. werden den Gesuchstellern überbunden.

Art. 6 Kleinstbauvorhaben

Für Kleinstbauvorhaben wie z. B. Pergolen, Gartenhäuschen, usw. wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von mind. Fr. 300.00 bis max. Fr. 1'000.00 verrechnet (Art. 1).

Art. 7 Vorabklärungen

¹ Für Vorabklärungen und Voranfragen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand des betroffenen Personals gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon erhoben.

² Die Aufwendungen Dritter werden separat verrechnet.

Art. 8 Rückzug

¹ Bei Rückzug des Baugesuches wird nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand Rechnung gestellt.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

Art. 9 Verlängerung

Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung wird nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand zum Stundenansatz gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon berechnet.

Art. 10 Nachträgliche Plangenehmigung nach § 202 PBG

¹ Nachträgliche Plangenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand zum Stundenansatz gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon berechnet.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

Art. 11 Ausnahmen

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren energietechnischer Sanierungen sowie der Heizungsersatz werden mit dem Erlass der Spruchgebühren unterstützt.

II. BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLÄNE

Art. 12 Prüfung

¹ Die Gebühr für die Prüfung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen richtet sich nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Schenkon.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

III. ZONENPLANUNG

Art. 13 Allgemeines

¹ Für die Kosten im Zusammenhang mit der Zonenplanung, welche ausschliesslich im öffentlichen Interesse sind, werden keine Gebühren erhoben.

² Wird eine Änderung der Zonenplanung durch eine private oder juristische Person angebeht und sollen damit auch wesentliche private Vorteile verschafft werden, so erhebt der Gemeinderat die Gebühren und Auslagen nach den Ansätzen und Regeln dieser Gebührenverordnung.

IV. RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Bauamt Schenkon.

² Die Rechnungsstellung erfolgt im Anschluss an die Zustellung der Baubewilligung oder des Entscheides.

³ Nach Abschluss des Bauvorhabens, der Einzonung oder des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erfolgt eine Schlussrechnung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen (§ 26 des kantonalen Gebührengesetzes).

² Gegen Entscheide nach Abs. 1 dieses Artikels kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat Schenkon erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt auf den 4. Oktober 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT SCHENKON



Adrian Mehr
Gemeindepräsident



Reto Weibel
Gemeindeschreiber

